

4. Satzung vom 19.11.2024 zur Änderung

der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Münstereifel vom 31.05.1991

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712//SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Höhe des Kurbeitrages

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Kurbeitrag beträgt **ganzjährig** pro Gast und Tag 3,00 EURO.

(2) Für kurbeitragspflichtige Personen nach § 2 Abs. 4 beträgt der Kurbeitrag (Pauschalbetrag) 55,00 EURO. Dieser Kurbeitrag ist in einer Summe am 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01. bezogen, so entsteht die Beitragspflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beitragspflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Der als Jahreskurbeitrag festgesetzte Kurbeitrag ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 2, Sätze 3 und 4 auf den der Dauer der Beitragspflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 2

§ 4 Befreiungen

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin kann von der Zahlung des Kurbeitrages befreien, wenn es das Interesse des Kneipp-Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Münstereifel vom 31.05.1991 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.09.2024 beschlossene 4. Satzung vom 19.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Münstereifel vom 31.05.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.11.2024

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin